

Merkblatt

Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder

(Stand: 01.01.2023)

Gesetzliche Grundlage?

Die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder wird im Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG) sowie der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) des Kantons Aargau geregelt.

Die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen dient dem Kindeswohl und soll die nachteiligen Folgen bei Säumnis des zu Unterhaltsbeiträgen verpflichteten Elternteils mindern.

Anspruchsvoraussetzungen

Wenn der unterhaltspflichtige Elternteil die Beiträge nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt, kann der unterhaltsberechtigte Elternteil für das minderjährige Kind mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Möhlin bei der Sektion Soziale Dienste ein Gesuch um Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge stellen. Für volljährige Personen in Ausbildung bis zum vollendeten 20. Altersjahr ist ein eigenes Gesuch notwendig.

Bevorschusst wird der laufende Unterhalt. Im Zeitpunkt der Gesuchstellung ausstehende Beiträge werden auf drei Monate zurück bevorschusst. Die Unterhaltsbeiträge sind an die Gemeinde abzutreten.

Gemäss § 27 SPV besteht Anspruch, wenn sowohl das Reinvermögen gemäss steuerrechtlichen Vorgaben als auch die voraussichtlichen Jahreseinkünfte unter den folgenden Grenzbeträgen liegen:

a) Beim nicht unterhaltsbeitragspflichtigen, allein stehenden Elternteil:

- Reinvermögen:
Fr. 35'719.00 zuzüglich
Fr. 7'144.00 für jedes unterhaltsberechtigte Kind
- Voraussichtliche Jahreseinkünfte:
Fr. 39'653.00 zuzüglich
Fr. 10'457.00 für jedes unterhaltsberechtigte Kind

b) Beim nicht unterhaltspflichtigen, verheirateten oder in einer stabilen eheähnlichen Beziehung im Sinne von § 12 Abs. 2 SPV lebenden Elternteil und seinem Ehepartner bzw. seiner Partnerin oder seinem Partner:

- Reinvermögen:
Fr. 71'438.00 zuzüglich
Fr. 7'144.00 für jedes unterhaltsberechtigte Kind
Fr. 7'144.00 für jedes Kind des Ehepartners bzw. der Partnerin oder des Partners, wenn es unter deren/dessen oder deren Obhut steht
- Voraussichtliche Jahreseinkünfte:
Fr. 55'390.00 zuzüglich
Fr. 10'457.00 für jedes unterhaltsberechtigte Kind
Fr. 10'457.00 für jedes Kind des Ehepartners bzw. der Partnerin oder des Partners, wenn es unter deren/dessen Obhut steht, oder bei geleisteten Unterhaltszahlungen

- c) Beim nicht unterhaltspflichtigen, in Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft lebenden Elternteil:
- Reinvermögen:
Fr. 35'719.00 zuzüglich
Fr. 7'144.00 für jedes unterhaltsberechtigten Kind
 - Voraussichtliche Jahreseinkünfte:
Fr. 31'370.00 zuzüglich
Fr. 10'457.00 für jedes unterhaltsberechtigten Kind
- d) Beim minderjährigen Kind, wenn es nicht im Haushalt des obhutsberechtigten Elternteils wohnt, sowie beim volljährigen Kind, wenn es nicht bei einem Elternteil wohnt:
- Reinvermögen:
Fr. 14'288.00
 - Voraussichtliche Jahreseinkünfte
Fr. 15'633.00

Kein Anspruch auf Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge besteht, wenn der Unterhalt des Kindes anderweitig gesichert ist, die Eltern und das Kind zusammenwohnen, das Kind sich überwiegend im Ausland aufhält oder das 20. Altersjahr vollendet hat.

Die Höhe der Bevorschussung bemisst sich nach dem gerichtlich **festgelegten** Unterhaltsbeitrag (Rechtstitel). Sie darf gemäss § 35 Abs. 1 SPG den Betrag der maximalen einfachen Waisenrente nach der AHV/IV-Gesetzgebung nicht überschreiten (aktuell Fr. 980.00).

Ablauf

Sobald wir im Besitz der benötigten Gesuchsunterlagen sind, berechnen wir den Anspruch auf die Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge. Sie erhalten eine Entscheidung der Gemeinde mit Rechtsmittelbelehrung.

Die Überweisung der Unterhaltsbeiträge erfolgt monatlich im Voraus auf ein Bank- oder Postkonto. Allfällige Änderungen der persönlichen oder finanziellen Verhältnisse müssen umgehend gemeldet werden. Unrechtmässig bezogene Gelder sind zurückzuerstatten. Der Anspruch auf Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge für Kinder wird jährlich überprüft.

Wohin kann ich mich wenden, wenn ich weitere Fragen habe?

Soziale Dienste
Fachbereich Alimentenhilfe
Gemeindehaus, 4313 Möhlin

Tel: 061 855 33 06
Email: soziale-dienste@moehlin.ch
Webseite: www.moehlin.ch